



---

**Regierungsrat**

Luzern, 25. September 2018

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 554**

Nummer: M 554  
Eröffnet: 08.05.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 25.09.2018 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 952

**Motion Candan Hasan und Mit. über die Aufhebung des Sportverbots**

Die öffentlichen Ruhetage sind im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 (§ 1a RLG, SRL Nr. 855) festgelegt. An diesen Feiertagen ist jegliche übermässige Störung ausdrücklich untersagt. § 5 f. RLG definiert die ausdrücklich verbotenen Tätigkeiten und deren Ausnahmen. Von den öffentlichen Ruhetagen werden der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Eidgenössische Betttag sowie der Weihnachtstag als hohe Feiertage festgelegt (§ 2 RLG.) An diesen hohen Feiertagen sind gemäss § 10 RLG folgende Tätigkeiten zusätzlich untersagt:

- Sportveranstaltungen sowie Übungen der Schiessvereine
- Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes, wie Schaustellungen und dergleichen
- Das Offenhalten von Spiellokalen
- Der Flugbetrieb auf den zivilen Flugplätzen und auf den Modellflugplätzen.

Gestützt auf § 25 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes (GaG, SRL Nr. 980) werden zudem an den hohen Feiertagen sowie am Aschermittwoch keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt (vgl. dazu die hängige Motion M 543).

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des heute geltenden Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (Botschaft vom 5. Mai 1987, B 3, S. 524) sprach sich eine Mehrheit des Parlaments (damals der Grosse Rat) für die Beibehaltung der hohen Feiertage und gegen die Streichung einzelner hohen Feiertage aus. Anlässlich der Teilrevision des Gesetzes im Jahr 1996 wurde mit Verweis auf die veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse das Verbot von Kinovorführungen an hohen Feiertagen sowie das Verbot von Theatervorführungen und Konzerten vor 10 Uhr aufgehoben. In diesem Zusammenhang wurde in der Botschaft (B 45 vom 4. Juni 1996, S. 20) darauf hingewiesen, dass Kinovorführungen nicht dazu geeignet seien, die den hohen Feiertagen angemessene Ruhe und Würde zu beeinträchtigen und dass kein Grund auszumachen sei, gewisse kulturelle Veranstaltungen erst nach 10 Uhr zuzulassen.

Gestützt auf § 13 Abs. 1 RLG ist es möglich, Ausnahmen vom Verbot von Sportveranstaltungen zu beantragen. Dabei gelangen je nach Veranstaltung bestimmte Beurteilungskriterien zur Anwendung. Eine Ausnahmegewilligung darf aber den eigentlichen Zweck des hohen Feiertages – Ruhe und Würde, Vermeidung von Lärm oder anderen Störungen – nicht vereiteln.

Sofern garantiert ist, dass keine übermässigen Störungen zu erwarten sind, müssen bei der Behandlung eines Ausnahmegesuchs folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Veranstaltung ist von internationaler oder zumindest gesamtschweizerischer Bedeutung
- Der Durchführungstermin ist zwingend, weil er sich zum Beispiel nach einer internationalen Agenda richtet
- Es liegt ein ausserordentlicher Einzelfall vor
- Die Emissionen können auf ein zumutbares Mass beschränkt werden.

Wenn eine Ausnahmesituation gegeben ist und unter der Voraussetzung, dass die betroffene Gemeinde ihr Einverständnis gibt, kann demnach gestützt auf § 13 Abs. 1 RLG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Würden Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen generell zugelassen, wäre mit mehr Aufwand bei der Luzerner Polizei – allenfalls auch beim personalintensiven Ordnungsdienst – zu rechnen. Ausserdem wäre eine vollständige Abkehr vom Verbot von Sportveranstaltungen an den eingangs erwähnten fünf hohen Feiertagen auch zwangsläufig mit der grundsätzlichen Frage nach deren Sinn und Zweck verbunden.

Wir sind der Auffassung, dass die in der Vergangenheit bewährte Praxis mit Ausnahmegenehmigungen nach definierten Kriterien nach wie vor Bestand haben sollte. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir die Ablehnung der vorliegenden Motion.